



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 86/15

Luxemburg, den 16. Juli 2015

Urteil in der Rechtssache C-653/13
Kommission / Italien

Wegen unzulänglicher Anwendung der Abfallrichtlinie in der Region Campania wird Italien zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 20 Mio. Euro und einem Zwangsgeld von 120 000 Euro für jeden Tag des Verzugs verurteilt

Der Gerichtshof hatte die Vertragsverletzung Italiens bereits in einem Urteil von 2010 erstmals festgestellt

Die Richtlinie über Abfälle¹ hat den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zum Ziel. Die Mitgliedstaaten haben für die Beseitigung und Verwertung der Abfälle zu sorgen sowie das Entstehen von Abfällen zu begrenzen, und zwar insbesondere durch die Förderung sauberer Technologien und wiederverwertbarer und wiederverwendbarer Erzeugnisse. Sie müssen daher ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen errichten, das es der Union insgesamt und jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglicht, die Entsorgungsautarkie anzustreben.

Italien hat die „Abfallrichtlinie“ im Jahr 2006 umgesetzt, und für die Region Campania wurden in einem Regionalgesetz 18 einheitliche räumliche Gebiete festgelegt, in denen die Bewirtschaftung und Beseitigung der in den jeweiligen Einzugsgebieten entstandenen Siedlungsabfälle vorzunehmen war.

Aufgrund einer in der Region Campania im Jahr 2007 entstandenen Krisensituation bei der Abfallbeseitigung hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Italien erhoben, weil es für diese Region kein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen errichtet habe, das geeignet sei, auf der Grundlage des Kriteriums der räumlichen Nähe die Autarkie auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu gewährleisten. Nach Auffassung der Kommission wurde durch diese Situation eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt heraufbeschworen².

Mit Urteil vom 4. März 2010³ hat der Gerichtshof festgestellt, dass Italien dadurch, dass es für die Region Campania nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Abfälle verwertet und beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne dass die Umwelt geschädigt wird, und insbesondere dadurch, dass es kein angemessenes und integriertes Netz von Beseitigungsanlagen errichtet hat, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.

Im Rahmen der Überprüfung der Durchführung des Urteils des Gerichtshofs gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass Italien eine korrekte Umsetzung dieses Urteils nicht sichergestellt habe. In den Jahren 2010 und 2011 seien in der Region Campania zahlreiche Probleme bei der Abfallsammlung gemeldet worden, die dazu geführt hätten, dass sich über mehrere Tage in den öffentlichen Straßen von Neapel (Italien) und anderen Städten der Region Campania Tonnen von Abfällen angehäuften. Außerdem habe sich eine große Menge historischer Abfälle (6 Mio. Tonnen „Öko-Pressballen“) in dieser Region angesammelt und müsse

¹ Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9), mit der die Richtlinie 75/442/EWG (ABl. L 194, S. 39) kodifiziert wurde.

² Parallel zu dieser Vertragsverletzungsklage lehnte die Kommission es zudem ab, Italien Zuschüsse zu zahlen, die sie zuvor für die Bewirtschaftung und Beseitigung von Abfällen in der Region Campania genehmigt hatte. Ihrer Auffassung nach hatte Italien nämlich nicht alle insoweit erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Der Gerichtshof hat der Kommission im Urteil vom 6. November 2014 (Rechtssache [C-385/13 P](#), Pressemitteilung [Nr. 144/14](#)) schließlich Recht gegeben.

³ Urteil Kommission/Italien (Rechtssache [C-297/08](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 20/10](#)).

noch beseitigt werden, wofür wahrscheinlich einen Zeitraum von ungefähr fünfzehn Jahren erforderlich sein werde.

Im Übrigen hätten bei Ablauf der für die Durchführung des Urteils gesetzten Frist (15. Januar 2012) die fehlenden Kapazitäten für die Entsorgung der Abfälle nach Anlagentyp 1 829 000 Tonnen für die Deponien, 1 190 000 Tonnen für die Anlagen zur thermischen Verwertung und 382 500 Tonnen für die Anlagen zur Behandlung von organischen Abfällen betragen. Außerdem bestünden die strukturellen Mängel in Bezug auf die in der Region Campania unerlässlichen Abfallbeseitigungsanlagen fort.

Da die Kommission mit der Situation unzufrieden war, erhob sie eine neue Vertragsverletzungsklage gegen Italien, um die Nichteinhaltung des ersten Urteils des Gerichtshofs von 2010 feststellen zu lassen. Im Rahmen dieser neuen Vertragsverletzungsklage beantragt die Kommission, Italien zu einem tageweisen Pauschalbetrag von 28 089,60 Euro für den Zeitraum zwischen dem Urteil von 2010 und dem heutigen Urteil sowie zu einem, möglicherweise degressiven, Zwangsgeld von 256 819,20 für jeden Tag des Verzugs bei der Umsetzung des Urteils von 2010 ab dem heutigen Urteil zu verurteilen.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **Italien das Urteil von 2010 nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat** und verurteilt es zum einen zu einem **Zwangsgeld von 120 000 Euro für jeden Tag des Verzugs** bei der Durchführung des Urteils von 2010 (das von heute an fällig ist) und zum anderen zu einem **Pauschalbetrag von 20 Mio. Euro**.

Der Gerichtshof bestätigt das Vorbringen der Kommission, insbesondere was das Problem einer Beseitigung der „Öko-Pressballen“ und die unzureichende Zahl von Anlagen mit der notwendigen Kapazität für die Behandlung von Siedlungsabfällen in der Region Campania betrifft. Er betont ferner, dass unter Berücksichtigung des beträchtlichen Kapazitätsdefizits in der Region Campania bei der Beseitigung ihrer Abfälle, geschlossen werden kann, dass dieser schwerwiegende Mangel auf regionaler Ebene das nationale Netz von Abfallbeseitigungsanlagen beeinträchtigen kann, das somit nicht mehr den von der Richtlinie geforderten integrierten und angemessenen Charakter aufweist. Dies ist geeignet, Italien ernsthaft in seinen Möglichkeiten zu beeinträchtigen, das Ziel einer nationalen Entsorgungsautarkie anzustreben.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Italien vorgeworfene Vertragsverletzung mehr als fünf Jahre andauert hat, was einen erheblichen Zeitraum darstellt. Da Italien somit das Urteil von 2010 nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, **entscheidet der Gerichtshof, ihm ein tageweises Zwangsgeld und einen Pauschalbetrag aufzuerlegen**, da diese finanziellen Sanktionen ein angemessenes Mittel darstellen, um die vollständige Durchführung des ersten Urteils sicherzustellen.

Das tageweise Zwangsgeld von 120 000 Euro gliedert sich in drei Teile von jeweils 40 000 Euro pro Tag je Anlagentyp (Deponien, Anlagen zur thermischen Verwertung und Anlagen zur Behandlung von organischen Abfällen). Bei der Berechnung des Pauschalbetrags von 20 Mio. Euro berücksichtigt der Gerichtshof, dass eine **Vertragsverletzung von Italien auf dem Gebiet der Abfälle in mehr als 20 beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen festgestellt worden ist**. Eine derartige Wiederholung von Verstößen eines Mitgliedstaats auf einem bestimmten Gebiet der Tätigkeit der Union kann den Erlass einer abschreckenden Maßnahme wie die Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags erfordern.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

[„Europe by Satellite“](#) ☎ (+32) 2 2964106